

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Fördererwerk St. Georg e. V.“
Sitz des Vereins ist Neuwied. Der Verein wurde am 22.10.1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied eingetragen und wird im Vereinsregister Montabaur unter der Nummer VR10071 geführt.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt zwei Ziele:

- 1. Ausbau, Unterhaltung und Verwaltung des Jugendzeltlagerplatzes Brexbachtal bei 56170 Bendorf-Sayn, im Sinne der Abgabenordnung (AO) § 68 Nr. 1. b.
- 2. Die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und Aktionen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit dem Schwerpunkt der Natur- und Umweltbildung im Sinne der AO § 68 Nr.8 und des Naturschutzes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO § 52 Abs.2 Nr. 4 Förderung der Jugendhilfe und AO § 52 Abs. 2 Nr. 7 Volks- und Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Zwecke des Vereins (vgl. § 2 der Satzung) unterstützt. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sowie Pfadfinderbünde und Verbände oder deren Untergliederungen sein. Jeder Bund/Verband oder deren Untergliederung erhält nur je eine Stimme.

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. Zur Durchführung der notwendigen Unterhalts- und Verwaltungsaufgaben für den Zeltlagerplatz und für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann der Verein Teil- und Vollzeitkräfte beschäftigen. Diese können auch Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes sein. Das Anstellungsverhältnis ist in einem Dienstvertrag zu regeln, oder diese können gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 5 DER VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich drei Beisitzer an. Der gesamte

Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die Tätigkeiten für Unterhaltung und Verwaltung des Zeltlagerplatzes und der Durchführung von Aus und Weiterbildungsveranstaltungen können vergütet werden. Hier gilt die Regelung von § 3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter darf Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgeben.

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er sie für erforderlich hält oder die Hälfte der Mitglieder es beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die Einladungen haben schriftlich zehn Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung unter „Verschiedenes“ zu bringen, wenn sie schriftlich spätestens zwei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingereicht werden.

Angelegenheiten des Vereins, die nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

Vornehmlich sind dies:

- a) die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung des Beitrages
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen, jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als 2 abwesende Mitglieder vertreten.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 ÄNDERUNG DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 VERMÖGENSVERWERTUNG BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg. Diözesanverband Trier, eine Treuhandstiftung unter dem Dach der Bischof-Stein-Stiftung in 54290 Trier. Anerkannt von der ADD am 24.01.2008.

Geänderte Satzung von der Mitgliederversammlung am 16.10.2015

Stefan Brog (Vorsitzender)